



Chancenkarte (§§ 20a + 20b AufenthG)

1. Allgemeine Hinweise

Die 'Chancenkarte' (ab 01.06.2024) ist eine neue Rechtsgrundlage im deutschen Aufenthaltsgesetz, um den Zugang zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland einfacher zu ermöglichen. Neben der Arbeitsplatzsuche ermöglicht sie auch die Suche nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland.

Die Chancenkarte wird für maximal ein Jahr erteilt, wenn der Lebensunterhalt für diese Zeit gesichert werden kann. Sie bietet während des Aufenthalts in Deutschland Möglichkeiten zur Probearbeit oder Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden in der Woche. Weitere Informationen zur Chancenkarte (insbesondere ein 'Self-Check') sowie allgemeine Informationen zum Thema Arbeiten und Leben in Deutschland finden Sie auf „[Make it in Germany](#)“.

Bitte berücksichtigen Sie grundsätzlich bei der Antragstellung:

- Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen zusammen mit einer anerkannten deutschen Übersetzung eingereicht werden.
- Die Regelbearbeitungszeit beträgt etwa vier bis sechs Wochen, in Einzelfällen auch länger.
- Flugbuchungen sind zur Visumsbeantragung nicht erforderlich; bitte buchen Sie Ihre Reise erst nach Erhalt des Visums.
- Die Visastelle behält sich vor, weitere Dokumente anzufordern.
- Unvollständige Anträge verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen. Bitte bemühen Sie sich deswegen darum, den Antrag vollständig, also mit allen erforderlichen Dokumenten einzureichen.

2. Optionen zur Erlangung der Chancenkarte

Sie kommen aus einem Staat außerhalb der EU / EWR oder der Schweiz und wollen eine Chancenkarte nach § 20a AufenthG beantragen? Folgende Optionen gibt es:

Option 1: Sie besitzen eine deutsche Berufsausbildung oder einen deutschen Hochschulabschluss? Oder eine ausländische Berufsausbildung oder einen ausländischen Hochschulabschluss, die jeweils in Deutschland anerkannt sind? Dann sind Sie eine 'Fachkraft' im Sinne von § 18 III AufenthG und müssen keine Punkte sammeln, um die Chancenkarte zu erhalten.

Option 2: Sie erreichen im Punktesystem mindestens sechs Punkte und müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben eine berufliche oder akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Wichtig ist dabei, dass dieser Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist. Für den Berufsabschluss ist es außerdem notwendig, dass dieser eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfordert oder einen von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilten Berufsabschluss nachweist. Als Nachweis für den Visumantrag benötigen Sie die positive Auskunft zu diesem

Abschluss, den Sie bei der [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen](#) online beantragen können.

- Nachweis über Sprachkenntnisse: Sie verfügen entweder über deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann man für Kriterien wie Anerkennung der Qualifikationen in Deutschland, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Deutschlandbezug sowie das Potenzial der mitziehenden Lebens- oder Ehepartnerinnen und -partner unterschiedliche Punktzahlen sammeln. Um die Chancenkarte zu erhalten, müssen mindestens 6 Punkte erreicht werden.

2.1 Voraussetzungen - Fachkraft im Sinne von § 18 III AufenthG (Option 1)

Wenn Sie eine Fachkraft im Sinne von § 18 III AufenthG sind müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

- Berufsausbildungsabschluss in Deutschland (Original + Kopie)

ODER

- Hochschulabschluss in Deutschland (Original + Kopie)

ODER

- Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation von der jeweiligen für die Anerkennung zuständigen Stelle (Original + Kopie)

ODER

- Anerkennung der Gleichwertigkeit des ausländischen Hochschulabschlusses (Ausdruck aus der anabin-Datenbank für Ihren Hochschulabschluss)

ODER (falls der Abschluss in der anabin-Datenbank nicht mit "entspricht" oder "gleichwertig" und/oder die Hochschule nicht mit "H+" bewertet ist)

- Zeugnisbewertung durch die 'Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen' ZAB (Original + Kopie)

ODER (bei reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z.B. Ärzte, Ingenieure; vollständige Liste bei der Bundesagentur für Arbeit oder bei der EU-Kommission)

- Berufsausübungserlaubnis der zuständigen Anerkennungsstelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis – z.B. für medizinische Berufe: Entscheidung der Approbationsbehörde im Bundesgebiet, also Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis oder Erteilung der ärztlichen Approbation (Original + Kopie)

Informationen zum Thema Anerkennung sind auf www.anererkennung-in-deutschland.de zu finden.

2.2 Voraussetzungen - keine Fachkraft im Sinne von § 18 III AufenthG (Option 2)

Wenn Sie keine Fachkraft im Sinne von § 18 III AufenthG sind müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

- ausländischer Berufsausbildungsabschluss (Original + Kopie) SOWIE

- Bescheinigung (Original + Kopie) der 'Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen' ZAB über Ihre ausländische Berufsqualifikation (staatliche Anerkennung, mindestens 2 Jahre Ausbildungsdauer)

ODER

- Teilanerkennungsbescheid/Defizitbescheid für Ihre Berufsqualifikation (Original + Kopie)

ODER

- ausländischer Hochschulabschluss (Original + Kopie) SOWIE Nachweis über staatliche Anerkennung des Hochschulabschlusses – entweder durch

- Feststellung der (bedingten) Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses (Ausdruck aus der anabin-Datenbank für Ihren Hochschulabschluss und Ihre Hochschule)

ODER (falls der Abschluss in der anabin-Datenbank nicht mit "entspricht" oder "gleichwertig" und/oder die Hochschule nicht mit "H+" bewertet ist)

- Zeugnisbewertung durch die 'Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen' (Original + Kopie)

ODER

- Berufsabschluss einer deutschen Außenhandelskammer mit dazugehöriger Bestätigung des 'Bundesinstituts für Berufsbildung' BIBB (Originale + Kopie)

Sprachkenntnisse:

- Bescheinigung (Original + Kopie) über Ihre Kenntnisse der deutschen Sprache – mindestens A1!

UND/ODER

- Bescheinigung (Original + Kopie) über Ihre Kenntnisse der englischen Sprache – mindestens B2! Die Aussteller der Bescheinigung müssen von der 'Association of Language Testers in Europe' (ALTE) zertifiziert sein; alternativ wird auch der 'Test of English as a Foreign Language' (TOEFL) akzeptiert.

Hinweis: Die oben genannten Dokumente sind auch für die Berechnung der Punktzahl für die Chancenkarte relevant! So können Sie für Deutsch- und Englischkenntnisse auf bestimmten Niveaus Punkte erhalten, ebenso für eine Teilanerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Punkte für die Chancenkarte können Sie zusätzlich mit folgenden Nachweisen sammeln:

- Nachweise zu Ihrer Berufserfahrung in den letzten 5 oder 7 Jahren, sofern diese einen Bezug zu Ihrer Berufsqualifikation hat: tabellarischer Lebenslauf über den bisherigen beruflichen Werdegang + Arbeitszeugnisse, Arbeitgeberbescheinigungen, usw. (Originale + Kopie)
- Wenn Sie sich innerhalb der vergangenen 5 Jahre mindestens 6 Monate lang ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (schengenrechtliche Kurzaufenthalte zählen nicht dazu!), weisen Sie dies bitte durch geeignete Dokumente nach, z.B. durch
 - ungekündigte Mietverträge
 - Arbeitsverhältnisse, Dienstleistungsverträge, usw.
 - Pässe mit Visa und Einreisestempeln
- Möchte Ihr(e) Ehepartner(in)/Lebenspartner(in) ebenfalls eine Chancenkarte beantragen –

oder hat sie sogar schon – und dann gemeinsam mit Ihnen nach Deutschland einreisen? Wenn ja, dann kann eine(r) von Ihnen 1 zusätzlichen Punkt für die Chancenkarte sammeln. Falls zutreffend, legen Sie dann bitte auch einen entsprechenden Nachweis für den Chancenkarten-Antrag Ihrer/Ihres Ehepartner(in)/Lebenspartner(in) vor.

3. Checkliste Visumantrag

Die nachfolgenden Dokumente sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen. Bitte legen Sie die hier aufgeführten Dokumente in der erbetenen Form und Reihenfolge vor.
☐ Antragsformular einschließlich Belehrung nach § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
☐ gegebenenfalls Erklärung zur Erreichbarkeit und Bevollmächtigung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
☐ aktuelles biometrisches Passbild
☐ gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben, mit mindestens 2 komplett freien Seiten)
☐ Tabellarischer Lebenslauf über den bisherigen beruflichen Werdegang
☐ ? Motivationsschreiben für die geplante Arbeitssuche: Es muss erkennbar sein, für welche Arbeitsbereiche und Stellen Sie sich interessieren, wo Sie sich bewerben möchten und wo Sie in der ersten Zeit untergebracht sein werden. Falls für Sie zutreffend, muss aus dem Schreiben hervorgehen, welche Maßnahmen zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation Sie in Deutschland planen.
Finanzierung: Sie können die Kosten für Ihren Lebensunterhalt in Deutschland durch Eigenmittel oder förmliche Verpflichtungserklärung decken. Zusätzlich kann auch – wenn schon konkret absehbar – eine bei der Chancenkarte erlaubte Nebenbeschäftigung berücksichtigt werden. Bitte weisen Sie dies, soweit in Ihrem Fall zutreffend, wie folgt nach:
☐ <u>Eigenmittel auf Bankkonto:</u> Für den Aufenthalt in Deutschland müssen pro Antragsteller grundsätzlich mindestens 1027 € pro Monat zur Verfügung stehen, was bei der Regelgültigkeitsdauer der Chancenkarte von 12 Monaten eine Summe von 12.324 € ist. Dies können Sie durch Kontoauszüge oder auch durch ein sogenanntes Sperrkonto nachweisen. <u>Sperrkonto:</u> Bitte eröffnen Sie das Sperrkonto rechtzeitig vor der Visumbeantragung. Bei der Visumbeantragung wird ausschließlich die offizielle Eröffnungsbestätigung der Bank unter Angabe des eingezahlten Gesamtbetrages und des monatlich verfügbaren Betrages akzeptiert. Eine Bestätigung ohne Nennung dieser Beträge ist nicht ausreichend; ebenso ist der Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg ohne die Bestätigung der Bank nicht ausreichend.
☐ <u>Nebenbeschäftigung:</u> Falls Sie schon eine konkrete Nebenbeschäftigung in Deutschland in Aussicht haben, können Sie dies durch einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, aus der die wöchentlichen Arbeitszeiten und der monatliche Verdienst hervorgehen.
☐ <u>Verpflichtungserklärung:</u> Nachweis anhand förmlicher Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66, 68 AufenthG, in der sich eine Person gegenüber der deutschen Ausländerbehörde schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet (Original + Kopie)

- ☐ private **Krankenversicherung** (meist 'Incoming-Versicherung' genannt) mit Geltung im gesamten Schengen-Raum, Mindestdeckungssumme 30.000 €, gültig für den gesamten Gültigkeitszeitraum der Chancenkarte (spätestens nachzuweisen bei Abholung des Visums!)

4. Punktesystem

Das Punktesystem ist für Sie nur bei der Option 2 relevant. Das heißt, wenn Sie keinen deutschen Bildungsabschluss oder keine volle Anerkennung Ihrer ausländischen Qualifikation nachweisen können. Für Ihren Antrag auf ein Chancenkarte-Visum sind zudem eine formale Qualifikation und die erforderlichen Sprachkenntnisse vorzulegen. Für folgende Kriterien können Sie Punkte sammeln:

Gleichwertigkeit der Qualifikation:	Wenn Sie bereits das Verfahren zur Anerkennung Ihrer ausländischen Qualifikation beantragt haben und die teilweise Gleichwertigkeit als Ergebnis festgestellt wurde, erhalten Sie dafür vier Punkte. Diese vier Punkte gibt es auch dann, wenn im Fall eines reglementierten Berufs für die Berufsausübungserlaubnis noch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.
Qualifikation im Mangelberuf:	Gehört Ihre formale Qualifikation zu einem Mangelberuf, erhalten Sie einen Punkt. Welche Berufe hierfür als Mangelberufe gelten, erfahren Sie in der Liste der Mangelberufe.
Berufserfahrung:	Für Ihre bisherige Berufserfahrung im Zusammenhang mit Ihrer formalen Qualifikation, die Sie nach Ihrem Abschluss gesammelt haben, erhalten Sie auch Punkte. Können Sie mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in den letzten fünf Jahren nachweisen, dann bekommen Sie zwei Punkte. Bei mindestens fünf Jahren Berufserfahrung in den letzten sieben Jahren erhalten Sie sogar drei Punkte.
Sprachkenntnisse:	Haben Sie Deutschkenntnisse über das Niveau A1 (GER) hinaus, so können Sie dafür Punkte erhalten. Deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 werden mit einem Punkt, auf dem Niveau B1 mit zwei Punkten bewertet, bei Sprachniveau B2 oder besser erhalten Sie sogar drei Punkte. Einen zusätzlichen Punkt gibt es auch für englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 oder wenn Sie Muttersprachlerin oder Muttersprachler sind.
Alter:	Sie erhalten auch Punkte, wenn Sie ein bestimmtes Alter haben. Personen, die nicht älter als 35 Jahre alt sind, erhalten zwei Punkte, exakt bis zum Tag des 35. Geburtstags. All diejenigen, die zwischen 35 und 40 Jahren alt sind, bekommen einen Punkt.
Voraufenthalt in Deutschland:	Haben Sie bereits in Deutschland gelebt? Wenn Sie nachweisen können, dass Sie sich in den letzten fünf Jahren mindestens sechs Monate lang rechtmäßig und ununterbrochen in Deutschland aufgehalten haben, erhalten Sie einen Punkt. Dazu gehören zum Beispiel Aufenthalte zum Studium, Sprachkurs oder zur Beschäftigung. Rein touristische oder Besuchsaufenthalte sind ausgeschlossen. Als Nachweis können Sie Kopien von alten Reisepässen und darin enthaltene Visa und Einreisestempel einreichen.
Potenzial des Ehegatten/Lebenspartners als Fachkraft:	Sind Sie verheiratet oder verpartnert und möchten gemeinsam mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin nach Deutschland mit der Chancenkarte einwandern? Wenn Ihr Partner oder Ihre Partnerin bereits die Voraussetzungen für die Chancenkarte erfüllt, erhalten Sie im Punktesystem einen Punkt. Er oder sie kann

	dafür ebenso den Self-Check zur Chancenkarte durchführen.
--	---

Bitte beachten Sie, dass Sie alle Angaben, die Sie zu den oben genannten Kategorien machen, für den Visumantrag mit entsprechenden Nachweisen bzw. Zertifikaten belegen müssen.

5. Gebühren

Für die Antragstellung und die Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 EUR bzw. ca. 880 SEK (wechselkursabhängig) erhoben. Die Gebühren sind in bar (in schwedischen Kronen) oder per MasterCard/VISA (in Euro) zum Zeitpunkt der persönlichen Vorsprache in der Botschaft fällig. Banküberweisungen und Bezahlung mit anderen Bankkarten sind leider nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass der Betrag vom Auswärtigen Amt in Berlin abgebucht wird und die Kreditkarte daher für Auslandszahlungen und Bezahlungen im Internet freigeschaltet sein muss. Für die Zahlung muss ein Abrechnungsbeleg unterschrieben werden. Die Kreditkarte kann daher nur akzeptiert werden, wenn der Kreditkarteninhaber am Schalter unterschreiben kann.

Haftungsausschluss:

Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Erstellungszeitpunkt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.